Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1716

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung
(Drittes Änderungsgesetz LBG)

— Drucksache IV/1648 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Rinderspacher

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Drittes Änderungsgesetz LBG) in seiner 98. Sitzung am 4. Dezember 1963 in der ersten Beratung an den Ausschuß für Inneres überwiesen. Der Ausschuß für Inneres hat den Entwurf in seiner Sitzung am 5. Dezember 1963 abschließend beraten.

Der Ausschuß für Inneres hat die sachliche Notwendigkeit einer Verlängerung anerkannt, wenn er auch bedauert hat, daß die Abwicklung der sogenannten Altrequisitationen zugunsten der verbündeten Streitkräfte sich über einen so langen Zeitraum hinauszieht. Der Ausschuß hofft, daß eine Verkürzung der Verlängerungsfrist zu einer Beschleuninigung des Verfahrens beiträgt und hat die Bundesregierung in der Ausschußberatung nochmals gebeten, im Benehmen mit den Ländern alles zu tun, um eine möglichst schnelle Abwicklung zu erreichen. Der Ausschuß schlägt daher vor, die Frist nur bis zum 31. Dezember 1966 zu verlängern.

Der Ausschuß für Inneres beschloß einstimmig, den Entwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen Terminänderung in der anliegenden Fassung dem Bundestag zur Annahme zu empfehlen.

Bonn, den 5. Dezember 1963

Dr. Rinderspacher
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1648 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 5. Dezember 1963

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen	**Dr. Rinderspacher**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Drittes Änderungsgesetz LBG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Gesetzes zur Ergänzung des § 64 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Zweites Änderungsgesetz LBG) vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:

„§ 1

Die auf Grund des § 64 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) festgesetzten Fristen werden bis zum 31. Dezember 1966 verlängert."

Artikel 2

Die in Artikel 19 des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1183) festgesetzte Frist wird bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1963 in Kraft.